

Umschulungsvertrag

Umschulungsmaßnahme im Ausbildungsberuf

Pflegefachfrau/Pflegefachmann

Zwischen

BBS für den Landkreis Wittmund
Leepenser Weg 26 – 28
26409 Wittmund

als Träger der Umschulungsmaßnahme

und

der Umschülerin/dem Umschüler

Vorname Name, geb. am

wohnhaft

(nachfolgend Teilnehmer/in)

wird vorbehaltlich einer noch durchzuführenden Untersuchung zur Frage der gesundheitlichen Eignung folgendes vereinbart:

§ 1 Ziel der Maßnahme

Gegenstand des Vertrages ist die Festlegung der Umschulungsbedingungen im Rahmen der praktischen Ausbildung der Teilnehmerin/des Teilnehmers zur staatlich geprüften Pflegefachfrau bzw. zum staatlich geprüften Pflegefachmann im Rahmen des Besuches der Berufsfachschule (BFS) Pflege der Berufsbildenden Schulen für den Landkreis Wittmund, Leepenser Weg 26-28 im Sinne Gesetzes über die Pflegeberufe (PfIBG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) sowie die Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) und der ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS) in den jeweils gültigen Fassungen.

Die Ausbildung vermittelt gemäß § 5 PfIBG die für die selbständige, umfassende und prozessorientierte und verantwortliche Pflege von Menschen aller Alterstufen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen einschließlich der zugrunde liegenden methodischen, sozialen,

interkulturellen und kommunikativen Kompetenzen und der zugrunde liegenden Lernkompetenzen sowie der Fähigkeit zum Wissenstransfer und zur Selbstreflexion.

§ 2 Beginn und Dauer der Umschulung

Die Umschulung dauert drei Jahre und besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht (schulischer Teil) und einer praktischen Ausbildung (praktischer Teil).

Sie beginnt am 01. August _____
und endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung am 31. Juli _____.

Die Umschulung erfolgt im blockweisen Wechsel von theoretischem/praktischem Unterricht und praktischer Ausbildung. Die regelmäßige wöchentliche Umschulungszeit beträgt nicht mehr als 40 Stunden. Eine über die vereinbarte wöchentliche Umschulungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und besonders zu vergüten. Die Umschulung endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung mit Ablauf der Umschulungszeit. Wird die jeweils vorgeschriebene Prüfung nicht bestanden, so verlängert sich die Umschulungsmaßnahme auf schriftliches Verlangen des/der Teilnehmer/in bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr. Maßgeblich für eine Verlängerung der Umschulung sowie deren Dauer und Inhalt ist die Entscheidung nach § 19 PflAPrV. Im Falle der Verlängerung endet die Umschulungsmaßnahme mit Ablauf des letzten Tages der Prüfung.

§ 3 Inhaltliche und zeitliche Gliederung der Umschulung

Während des Bildungsganges wird eine praktische Ausbildung in geeigneten Einrichtungen der Pflege bzw. des Gesundheitswesens durchgeführt.

Der praktische Teil der Umschulung umfasst mindestens 2.500 Zeitstunden, soll jedoch 2.800 Zeitstunden möglichst nicht überschreiten. Diese Zeitstunden sollen angemessen und im Sinne des Ausbildungsplanes auf die dreijährige Umschulungszeit bis zum Abschluss des letzten Ausbildungsjahres verteilt werden. Dabei kann auch ein Einsatz an den Wochenenden, Feiertagen und im Nachtdienst erfolgen.

Die Berufsfachschule und der Träger der praktischen Ausbildung legen gemeinsam einen Ausbildungsplan fest, die Abfolge der Pflichteinsätze und weiteren Einsätze wird im Einvernehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung durch die Berufsfachschule bzw. die koordinierende Stelle geregelt.

Der praktische Teil der Umschulung wird in den Einrichtungen nach § 7 PfIBG auf der Grundlage eines vom Träger der praktischen Ausbildung zu erstellenden Ausbildungsplans durchgeführt. Sie gliedert sich in Pflichteinsätze, einen Vertiefungseinsatz sowie weitere Einsätze.

Die Pflichteinsätze in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen, der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen und der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege werden in folgenden Einrichtungen durchgeführt:

1. zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen Krankenhäusern,
2. zur Versorgung nach § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen,
3. zur Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und nach § 37 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen.

Die Pflichteinsätze in den speziellen Bereichen der pädiatrischen Versorgung und der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung sowie weitere Einsätze können auch in anderen, zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte geeigneten Einrichtungen durchgeführt werden.

Der praktische Teil der Umschulung beim Träger der praktischen Ausbildung soll mindestens 1 300 Stunden umfassen. Ein Pflichteinsatz nach § 7 PflBG und der Orientierungseinsatz sind beim Träger der praktischen Ausbildung durchzuführen. Der Vertiefungseinsatz soll ebenfalls beim Träger der praktischen Ausbildung durchgeführt werden.

Die Pflichteinsätze in den allgemeinen Versorgungsbereichen der Pflege nach § 7 (1) PflBG sowie der Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung nach § 7 (2) PflBG sind in den ersten zwei Dritteln, der Pflichteinsatz in der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung, der Vertiefungseinsatz sowie die weiteren Einsätze sind im letzten Ausbildungsdrittel durchzuführen. Die genaue zeitliche Reihenfolge wird im Ausbildungsplan festgelegt.

Der Träger der praktischen Ausbildung gewährleistet die vertragliche Regelung der Pflichteinsätze bzw. weiteren Einsätze, die nicht beim Träger selbst durchgeführt werden, durch Binnen- oder Verbundverträge. Der/die Teilnehmer/in ist verpflichtet, an diesen Maßnahmen/Einsätzen in anderen Einrichtungen teilzunehmen.

Der theoretische Teil der Umschulung umfasst 2100 Stunden theoretischen und praktischen Unterricht im berufsbezogenen Lernbereich sowie 280 Stunden Unterricht im berufsübergreifenden Lernbereich.

§ 4 Lehrgangskosten

Die Kosten in Höhe von _____ €, die dem Träger der Maßnahme für diese Umschulung inkl. Lernmittel entstehen, werden in Form eines sog. Bildungsgutscheines vom Kostenträger erstattet. Der/die Teilnehmer/in der Umschulungsmaßnahme erhält die Lernmittel (s. Anlage zum Umschulungsvertrag) durch die BBS Wittmund.

§ 5 Pflichten des Trägers

Der Träger der Umschulungsmaßnahme hat

- die Umschulung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gliedert so durchzuführen, dass die Umschulung den rechtlichen Vorgaben entspricht und das Umschulungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann.
- Abschnitte des Unterrichts und der praktischen Ausbildung sowohl inhaltlich als auch organisatorisch aufeinander und mit der Einrichtung der praktischen Umschulung abzustimmen.
- sicherzustellen, dass der/die Teilnehmer/in während des praktischen Teils der Umschulung von Lehrkräften der Schule betreut und beurteilt wird.
- am Ende eines jeden Schuljahres dem/der Teilnehmer/in ein Zeugnis zu erteilen.
- am Ende der Umschulung neben dem Zeugnis die Urkunde zur Führung der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau/Pflegefachmann auszugeben.

§ 6 Pflichten der Teilnehmerin/des Teilnehmers

Der/die Teilnehmer/in verpflichtet sich,

- regelmäßig am schulischen Teil der Umschulungsmaßnahme teilzunehmen auch darüber hinaus alle ihr/ihm angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen
- die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Umschulungsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen
- die ihr/ihm im Zuge der Umschulungsmaßnahme übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen
- über die Vorgänge, Dienstbesprechungen, Daten u. ä. in Schule und Einrichtung Stillschweigen zu bewahren
- bei Fernbleiben den Träger der praktischen Ausbildung und die Berufsfachschule unverzüglich zu informieren

Der/die Teilnehmer/in ist verpflichtet, dem Träger unter Angabe von Gründen jede Arbeitsverhinderung und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen.

Der/die Teilnehmer/in wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Krankmeldung oder andere Anzeige des Fernbleibens mittels SMS oder ähnlicher Medien nicht zulässig ist. Im Falle der Erkrankung ist der/die Teilnehmer/in immer verpflichtet, eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Bei einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung muss die Bescheinigung spätestens am darauffolgenden Tag vorliegen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, so ist der/die Teilnehmer/in verpflichtet, bis 12:00 Uhr des letzten in der Bescheinigung angegebenen Krankheitstages die weiter andauernde Arbeitsunfähigkeit anzuzeigen und eine neue ärztliche Bescheinigung spätestens am ersten Tag der verlängerten Arbeitsunfähigkeit einzureichen. Dies gilt auch für den Zeitraum, in dem die Entgeltfortsetzung abgelaufen ist.

Entgeltliche oder unentgeltliche Nebentätigkeiten des/der Teilnehmer/in sind vor deren Aufnahme schriftlich anzuzeigen und bedürfen der Zustimmung durch den Träger. Die Zustimmung kann vom Träger verweigert werden, wenn die Nebentätigkeit von Art, Auswirkung oder Umfang her das Umschulungsverhältnis in nicht unerheblicher Weise negativ beeinflussen könnte.

§ 7 Urlaub

Der/die Teilnehmer/in erhält kalenderjährlich einen Erholungsurlaub von 29 Arbeitstagen, davon vier Arbeitstage zur freien Verfügung und 25 Urlaubstage, die im Einvernehmen von Berufsfachschule und Träger der praktischen Ausbildung im Ausbildungsplan festgelegt werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Der Urlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit zu gewähren. Bis auf den dann noch zustehenden restlichen Urlaub hat der/die Teilnehmer/in während der übrigen schulfreien Zeit an der betrieblichen Ausbildung teilzunehmen.

§ 8 Probezeit

Die ersten sechs Monate der Ausbildung gelten als Probezeit. Während dieser Zeit können die Vertragsparteien das Arbeitsverhältnis ohne Kündigungsfrist kündigen.

§ 9 Kündigung

Das Umschulungsverhältnis endet grundsätzlich mit Ablauf der Umschulungsmaßnahme. Eine Kündigung kann von beiden Seiten nur aus einem wichtigen Grund schriftlich und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgen.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

Nur für den Fall, dass bei Vertragsabschluss noch nicht sicher feststeht, dass die Maßnahme vom Kostenträger gefördert wird und sich erst im späteren Verlauf herausstellt, dass die Maßnahme nicht gefördert wird, kann der/die Teilnehmer/in vom Umschulungsvertrag zurücktreten, wenn er diesen Rücktritt mit Begründung schriftlich innerhalb von 14 Tagen seit Bekanntwerden des Grundes gegenüber dem Träger der Maßnahme erklärt.

Außerdem steht dem/der Teilnehmer/in nach Abschluss dieses Vertrages ein schriftliches Rücktrittsrecht innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss zu.

§ 9 Versicherung der Umschülerin/des Umschülers

Der/die Teilnehmer der Umschulungsmaßnahme ist bei der Verrichtung der sich aus diesem Umschulungsvertrag ergebenden Verpflichtungen über den Träger der Maßnahme haftpflicht- und unfallversichert.

§ 10 Datenschutz

Es gelten die Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Im Rahmen der Umschulung erhobene personenbezogene Daten werden zu Schul- bzw. Verwaltungszwecken gespeichert und nicht an Dritte weitergegeben. Erhobene Daten können auf Wunsch nach Erfüllung der Datenaufbewahrungsfristen und der jeweiligen Aufbewahrungsfristen curricular geregelter Leistungsnachweise gelöscht werden.

§ 11 Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Ansprüche aus diesem Vertrag verfallen, wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten schriftlich geltend gemacht werden.

Ort, Datum

Träger der Umschulung

Ort, Datum

Teilnehmer/in

Bei Minderjährigen gesetzl. Vertreter/in